

Ersetzt:

GE-24-10 Allgemeine Hinweise zu den Anstellungsbedingungen der
Pfarrer vom 1. Juli 1992

Hinweise des Kirchenrates

betreffend

Anstellungsbedingungen der Pfarrerinnen und Pfarrer

Die wichtigsten Regelungen finden sich in den Artikeln 107 bis 151 der Kirchenordnung

- Voraussetzung zum Pfarramt
- Wahl
- Auftrag und Arbeitsgebiet
- Weiter- und Langzeitausbildung
- Stellvertretung, Ferien und Freizeit
- Regelung für den Rücktritt und beim Tod
- Konfliktregelung, Disziplinarmaßnahmen und Abberufung
- Erteilen von Religions- und Konfirmandenunterricht

sowie in den Gültigen Erlassen

- GE 24-20 „Arbeits- und Freizeit, Ferien- und Freisonntage für Pfarrerinnen und Pfarrer“
- GE 24-30 „Erleichterung für ältere Pfarrerinnen und Pfarrer“
- GE 51-42 „Wahlfähigkeit für Pfarrerinnen/Pfarrer im Kanton St. Gallen“
- GE 53-10 „Besoldungsverordnung für die Pfarrerinnen und Pfarrer“
- GE 53-11 „Richtlinien zu Art. 10 „Weitere Kosten“ der Besoldungsverordnung für die Pfarrerinnen und Pfarrer“
- GE 53-12 „Leitfaden zur Erstellung eines Dienstvertrages für Pfarrer und Pfarrerinnen“
- GE 53-13 „Einrichtung von Teilzeitpfarrstellen“
- GE 53-15 „Tabelle der Mindestgehälter für das laufende Jahr“

20. August 2001

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet